

## Geschäftsordnung



### § 1 Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.
- (2) Der Vorstand trifft sich grundsätzlich zu monatlichen Sitzungen, über deren Verlauf ein Protokoll anzufertigen ist.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ältesten Mitgliedes der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit allen Rechten vertreten.
- (4) Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und bestehende Ordnungen ändern; Beitragssätze kann der Vorstand nicht ändern. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt eine Funktionsbeschreibung, die vom Vorstand selbst anzufertigen ist.

### § 2 Gliederung in Abteilungen

- (1) Für jede im Verein betriebene Sportart besteht eine Abteilung bzw. kann im Bedarfsfall eine eigene, in sportlichen Belangen selbständige Abteilung gegründet werden. Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel müssen vom Vorstand bewilligt werden. Alle die Abteilung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind gegenüber dem Kassier vor Ende jeden Geschäftsjahres unaufgefordert nachzuweisen.
- (2) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- (3) Abteilungsversammlungen finden einmal jährlich statt, dabei werden alle zwei Jahre
  - ein Abteilungsleiter
  - ein stellvertretender Abteilungsleiter
  - ein Abteilungsjugendleiterin den Hauptausschuss bzw. den Beirat des Vereins gewählt. Die Amtsdauer aller o.g. gewählter Personen erstreckt sich bis zur nächsten Wahl
- (4) Für die Abteilungsversammlungen, deren Einberufung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen der Satzung mit ihren Ordnungen, soweit nicht etwas anderes festgelegt ist. Stimmrecht und Wählbarkeit erstreckt sich auf alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Der Verein soll mit seinen Abteilungen nach Möglichkeit Mitglied bei den jeweiligen zuständigen Fachverbänden sein. Die Satzung des Badischen Sportbundes und der Fachverbände werden anerkannt. Über die Bildung einer neuen Abteilung, die mindestens 10 Mitglieder umfassen sollte, sowie über die Auflösung einer bestehenden Abteilung entscheidet der Vorstand mit 2/3-Mehrheit. Auf Antrag einer Abteilung kann der Vorstand die Erhebung von Abteilungsbeiträgen zulassen.

### § 3 Hauptausschuss und Beirat

(1) Dem Hauptausschuss gehören an:

- Die Mitglieder des Vorstandes
- Die Abteilungsleiter
- Die Vorsitzenden von Fachausschüssen

Dem Beirat gehören an:

- Die Mitglieder des Hauptausschusses
- Der Ehrenvorsitzende
- Die Rechnungsprüfer
- Die stellvertretenden Abteilungsleiter
- Die Jugendleiter der Abteilungen
- Der Redaktionsleiter der Vereinsnachrichten
- Die Fahnenträger
- Weitere vom Hauptausschuss berufene Beiratsmitglieder

(2) Zu den Aufgaben des Hauptausschusses/Beirats gehören

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand
- Wahl und Berufung (Hauptausschuss) bzw. Empfehlung an den Hauptausschuss (Beirat), von Beiratsmitgliedern in den Hauptausschuss, die nicht in anderen Organen oder Abteilungsversammlungen gewählt werden
- Beilegung / Schlichtung von internen Streitigkeiten
- Förderung der Vereinsinteressen

(3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Jahr eine Hauptausschuss- bzw. Beiratssitzung ein. Er kann weitere ihm geeignete Personen einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen.